

Aufbewahrungsfristen für Belege beachten

Immer wieder stellen Mandanten die Frage, welche Pflichten es bei der Aufbewahrung von Belegen gibt und welche Fristen hierbei gelten. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert weist darauf hin, dass eine Pflicht, Steuerunterlagen und Belege aufzubewahren, nur für Steuerzahler besteht, die zur Buchführung verpflichtet sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt in diesen Fällen sechs Jahre etwa für Steuererklärungen und Steuerbescheide und zehn Jahre etwa für den Jahresabschluss, Kassenbücher, Buchungsbelege usw. (§ 147 Absatz 3 Abgabenordnung (AO)).

„Arbeitnehmer, Rentner oder Vermieter sind nur bedingt verpflichtet, Steuerbescheide oder Belege aufzubewahren. Theoretisch könnten sie nach Erhalt des Steuerbescheides ihre Belege wegwerfen. Ebenso wenig gibt es eine Verpflichtung,

den Steuerbescheid aufzuheben. Theoretisch! Aber es gibt Ausnahmen“, erklärt Steuerberater Roland Franz. Belege, die das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung nicht angefordert hat, müssen ab Erhalt des Steuerbescheids noch ein Jahr aufgehoben werden, beispielsweise Spendenbescheinigungen.

Steuerberater Roland Franz rät Betroffenen: „Heben Sie Ihre Steuerbescheide einige Jahre auf, mindestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist, zumal der Steuerbescheid auch als Einkommensnachweis für bestimmte staatliche Leistungen oder Förderungen gilt“. Auch Belege und andere Nachweise sollten bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist aufbewahrt werden.

„Damit man sicher sein kann, dass das Finanzamt einen alten Steuerbescheid nicht mehr korrigiert, gibt es Verjährungsfristen, die im Steuerrecht Festsetzungsfristen heißen“, erläutert Franz. „Nach Ablauf der Festsetzungsfrist dürfen für ein abgelaufenes Kalenderjahr keine Steuer-

erklärungen mehr abgegeben, keine Steuerbescheide mehr erlassen oder in irgendeiner Weise geändert werden. Das Finanzamt darf nichts mehr zum Nachteil des Steuerzahlers ändern, aber auch der darf keine Steuervorteile mehr durchsetzen.“

Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 AO). Und auch hierzu wiederum gilt die Ausnahme: Bei leichtfertiger Steuerverkürzung beträgt die Festsetzungsfrist fünf Jahre, bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist kann ein Steuerbescheid noch durch die Finanzverwaltung geändert (berichtigt) werden. In diesem Fall wäre es gut, Unterlagen zur Hand zu haben, um Zweifelsfragen klären zu können bzw. auszuräumen. Darüber hinaus gibt es spezielle Fristen, die sich aus den unterschiedlichsten Gesetzen ergeben. So sind etwa Belege über Handwerkerleistungen an eigenen Haus zwei Jahre lang aufzubewahren. (Nach Pressemittd. Roland Franz & Partner; www.franz-partner.de)



Jahrbücher und mehr



Aktuelles Fachwissen der Schweißtechnik und vieles mehr im JAHRBUCH SCHWEISSTECHNIK 2019

Zum Thema Verfahren der Füge- und Trenntechnik enthält die aktuelle Ausgabe folgende Artikel:

- Wesentliche Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung und Sicherstellung einer geschweißten Konstruktion
- Anforderungen eines Schienenfahrzeugherstellers an den Unterlieferanten von Schweißbaugruppen
- Grundlagen und Durchführung einer Schadensanalyse nach VDI-Richtlinie 3822 – ein Beispiel aus der Praxis

Weitere Fachbeiträge widmen sich aktuellen Fragestellungen zu Werkstoffen, Qualitätssicherung, Geräten und Anlagen sowie der Berechnung und Gestaltung.

JAHRBUCH SCHWEISSTECHNIK 2019

Bestellnummer: 600952, DIN A5, gebunden, 440 Seiten, 230 Bilder und Abbildungen, 30 Tabellen

Preis: 45,35 Euro | Preis: 36,28 Euro (für DVS-Mitglieder)